

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 08. April 1998



Schöpp  
Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz

## Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wermisdorfer Forst“

(Gebiet Gemeinde Luppa, Gemarkung Alt-luppa)  
Beschuß des Kreistages Torgau-Oschatz vom 07. April 1998

Aufgrund von §19 und § 48 Abs. 2, Ziffer 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz- SächsNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) i.V.m. der Neufassung der Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Zuständigkeit der unteren und der höheren Naturschutzbehörden für Landschaftsschutzgebiete (LSG) vom 24. Mai 1995 sowie § 51 (SächsNatSchG) hat der Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz mit Beschluß vom 07. April 1998 folgende Verordnung erlassen.

### § 1 Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Wermisdorfer Forst“

Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wermisdorfer Forst“, festgesetzt durch den Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig, Nr. 13-3/63 vom 15. Februar 1963, erweitert durch den Beschluß des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VII/84 vom 20. September 1984 werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Torgau-Oschatz auf dem Gebiet der Gemeinde Luppa, Gemarkung Alt-luppa, ausgegliedert.

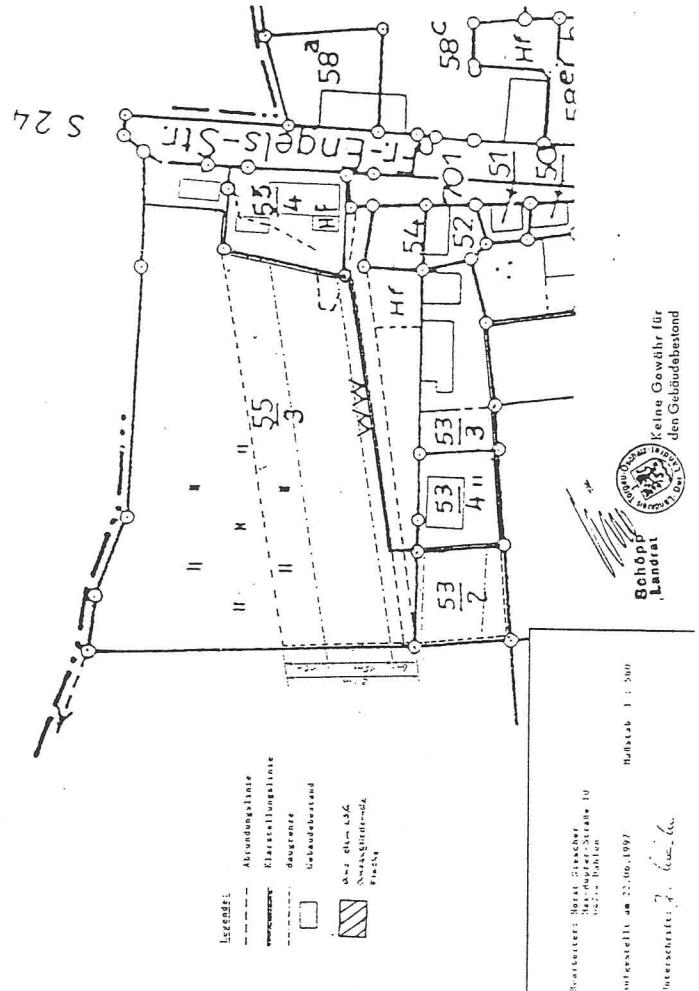
### § 2 Ausgliederungsgegenstand

- (1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 3.025 qm. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Luppa, Gemarkung Alt-luppa, das Flurstück 53/2 und Teile des Flurstückes 55/3.
- (2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte der Gemeinde Luppa vom 22. 06. 1997 im Maßstab 1:580 im Original grün umgrenzt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

### § 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Torgau, 08. April 1998

Schöpp, Landrat



Der Erlaß der vorstehenden „Verordnung des Landkreises Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes 'Wermisdorfer Forst'“ wurde vom Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz zu seiner öffentlichen Sitzung am 07. April 1998 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

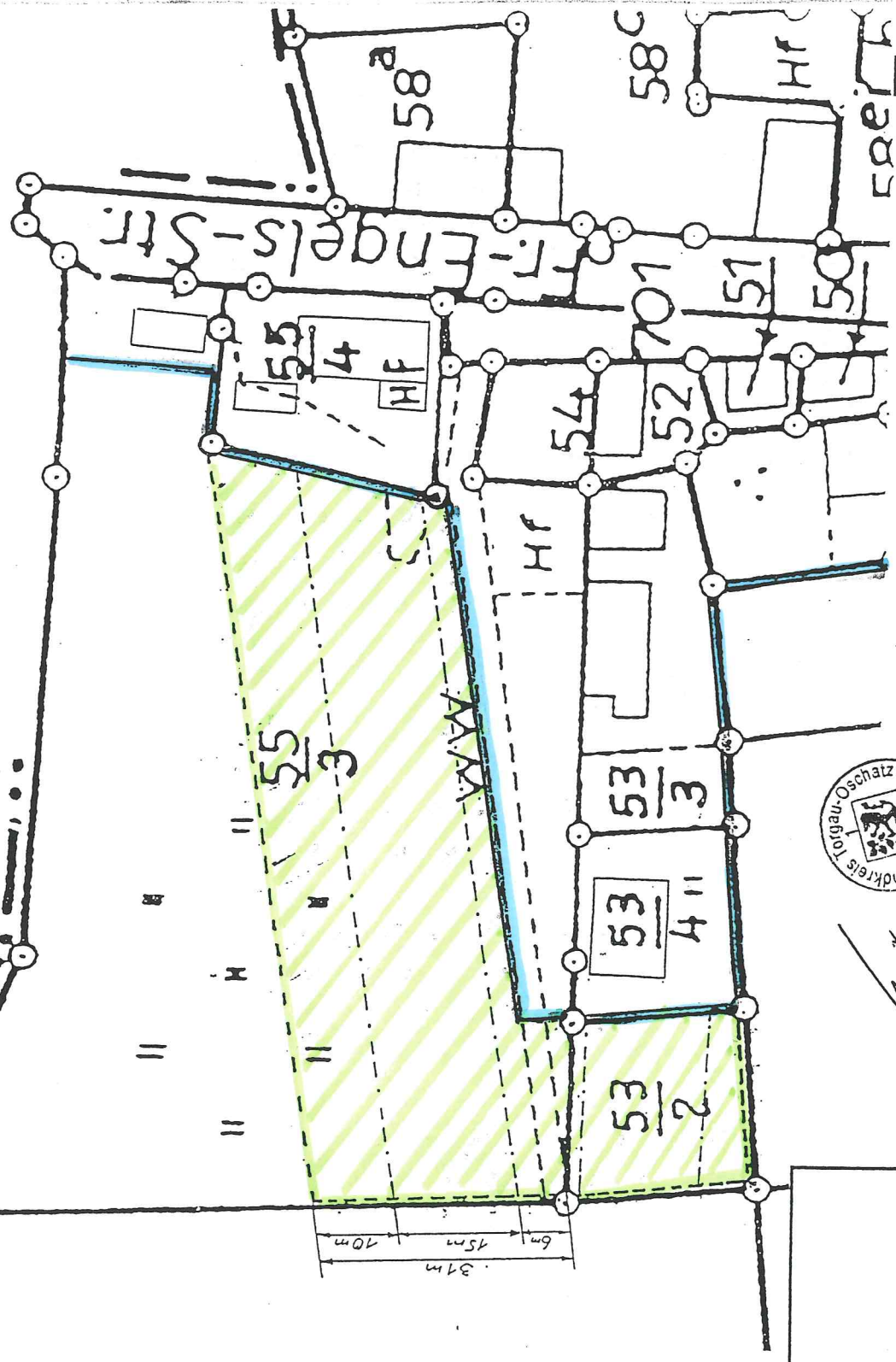
Gemäß § 51 Abs. 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes i.V.m. § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

S 2

Fotokopie



- Legende:**
- Abrundungslinie
  - Klarstellungslinie
  - Baugrenze
  - Gebäudebestand
  - aus dem LSG auszugliedern die Fläche

Bearbeiter: Horst Niescher  
 Max-Hupfer-Straße 10  
 04774 Dahlien

aufgestellt am 22.06.1997 Maßstab 1 : 580

Unterschrift: *H. Niescher*



(Dienstsiegel)

Schöpp  
 Landrat

Keine Gewähr für  
 den Gebäudebestand



